Wasserleitung erstmal 1525 erwähnt. (Raths Röhrwasser z. Plauen). Kurfürstl. Begnadigungsbrief v. 20 Octbr 1541 erhielt dem Oberzeugm. u. Baumeister Caspar Voigt Recht, ein Röhrwasser aus der Weißeritz bei der Raths Walkmühle in od. über dem Dorfe Plauen zu fassen u. in Stadt z. leiten, zu verkaufen. Neue Leitung angelegt vom Rathe 1547. 1548. u. 1563 waren bereits 14 von Plauen nach Stadt führende Leitungen vorhanden, gingen unter d. Brücke beim Wilsdruffer Thore herein.

p. 44 in Neustadt erhielt 1 Juli 1476 Landesfürst den Augustinern Erlaubnis, das Bischofswasser und Quelle ins Kloster zu leiten.

p. 217 Stadtreinigung, noch im 16 Jahrh. fehlte es meist Häusern an Abtritten (heimliche Gemächer), Gassenreinigung im 15 Jahrh. d. Bürgern noch nicht als Pflicht auferlegt. mangelhafte Reinlichkeitsbegriffe.

p. 222 Bäder bei Mangelhaftigkeit aller sonstigen gesundheitl. Einrichtungen wichtig, daß für öffentl. Badestuben ausreichend gesorgt war, ~~[illegible]~~ den warmen Bäder zum Lebensbedürfnisse aller Stände p. 225 gehörte. Badstuben 1586 vorhanden 14, 1624. 2, 1814 4, [illegible] Männer 2, Weiber 1. (ao 1526), [illegible] [illegible] u. [illegible]. Rathsbadstube in der [illegible] ([illegible]). Im 16/17 Jahrh. verloren Badestuben ihre frühere Bedeutung für die Allgemeinheit, meist nur noch für Kranke, Flußbäder erst im 18 Jahrh. in Mode.

p. 228 Gewerbepolizei. Regelung u. Überwachung der bürgerl. Gewerbe u. des Geschäftsverkehrs. Aufsicht über Beschaffenheit der feilgehaltenen Waren, Schutz gegen [illegible] Wettbewerb, Sätze der Warenpreise u. Arbeitslöhne. Rath Oberaufsicht über Zünfte, die von ihm ihre Innungsordnung erhalten, nur i. Gegenwart v. Rathsmitglieds Versammlung abhalten durften, bestätigte Zunftmeister, [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] u. Aufsicht [illegible] Handwerks[illegible], [illegible] [illegible]

p. 231 (249) Brücken u. Graben bildeten einzige Innungs[illegible].

p. 232 obrigkeitl. Bestätigung der Innungen f. Weber u. Tuchscherer 1441. Schneider 1469, Bäcker 1470, [illegible] 1471, Fleischer 1480, Schmiede 1491, Müller 1511. Eine allgemeine Ordnung 1543 in der Landesordnung des Kurf. Mor.

p. 233 Bäcker u. Fleischer war meist die polizeil. Überwachung angeordnet bei Beschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse. Um [illegible] ihrer Waren z. erhalten, mußten sie dieselben öffentl. in den unter dem Rathause befindl. Brod u. Fleischbänke feilhalten. Urkundl. schon 1362 u. 1471 obrigkeitl. Festsetzung der Gewichts der Brotwaren nach Maßgabe der Getreidepreise. (wenn Scheffel Weizen 10–11 gr so [illegible] 16 Loth z. wiegen), ao 1520 am 16 Juli erlaubte Herzog Georg Backwaren z. backen [illegible] 2 [illegible] u. 2 [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] u. auf der [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible], [illegible] auf [illegible] [illegible]. [illegible] u. [illegible] Waren nur auf der [illegible] zu billigen Preise zu verkaufen. 28 Octbr 1569 neue Backordnung